

Bekanntmachung Satzungsbeschluss

1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Am Hohenleitnerweg § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Schwaigen hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.04.2024 die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Gebiet **Am Hohenleitnerweg** als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Am Hohenleitnerweg in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Am Hohenleitnerweg liegt dazu ab diesem Tage in der

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Bauamt, Zi.Nr. 11 a, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt während Dienststunden sowie im Rathaus Schwaigen zu den Amtsstunden am Montag- und Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 17:00 Uhr aus.

Des Weiteren können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schwaigen (www.schwaigen.de) unter Rathaus – Bebauungspläne eingesehen werden. Sie sind ebenfalls auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt (www.ohlstadt.de) unter Rathaus & VG-Ohlstadt – Rathaus Wegweiser – Bauamt – Bauleitplanungen veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schwaigen, 14.05.2024

Gemeinde Schwaigen


Hubert Mangold
Erster. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
der Gemeinde Schwaigen

am: 14.05.2024
abzunehmen am: 03.06.2024

abgenommen am:

Schwaigen, den 03.06.2024
Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt
i. A.

Unterschrift